



Verein Kinderhilfe Rumänien – Kinder in Grossfamilien

STATUTEN

Name

Art. 1

Die "Kinderhilfe Rumänien - Kinder in Grossfamilien" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

*Zweck und
Ziele*

Art. 2

Die "Kinderhilfe Rumänien - Kinder in Grossfamilien" ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Zweck, in Rumänien und Moldawien die folgenden Gruppen zu unterstützen und zu betreuen: Grossfamilien, Kinderheime, Kindertagesstätten, notleidende Kinder und Jugendliche sowie deren Familien. Die Unterstützung kann in finanzieller Form erfolgen (Geld- und Sachspenden) sowie als pädagogische und organisatorische Betreuung.

Für die vom Verein unterstützten Kinder, Jugendlichen und Familien sollen bessere Zukunftsperspektiven geschaffen werden. Der Verein setzt sich zum Ziel, dass nach Austritt der Jugendlichen und Familien aus den jeweiligen Programmen diese selbständig und unabhängig leben können.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks beschafft der Verein die durch Spenden aufzubringenden finanziellen Mittel für bestimmte Projekte, die von ihm auch organisatorisch unterstützt werden. Der Verein kann Rechtsgeschäfte aller Art abschliessen, und er kann mit Institutionen gleicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Sitz

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beitragen wollen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

STATUTEN

Art. 5

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mindestens drei Monate im voraus auf das Ende eines Geschäftsjahres.

Zum Ausschluss eines Mitglieds ist ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor(en)

General- versammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder die Generalversammlung deren Einberufung beschliesst, oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder unter Anführung des Zweckes.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die Vereinsmitglieder spätestens zehn Tage im voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Bei Statutenänderungen muss der Wortlaut der beantragten Änderung mitgeteilt werden.

Art. 8

Die Generalversammlung verhandelt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die ihr anstehenden Wahlen in offener oder geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit.

STATUTEN

Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet das einfache Mehr.

Der Vorsitzende übt das Stimmrecht bei Wahlen aus, im übrigen nur durch Abgabe des Stichentscheides bei gleicher Stimmenzahl.

Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Stimmen.

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die folgenden Befugnisse:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevision
2. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevision
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 5)
6. Genehmigung des Budgets
7. Änderung der Statuten
8. Auflösung des Vereins

Anträge einzelner Mitglieder, die in einer Generalversammlung zur Behandlung gelangen sollen, müssen mindestens zehn Tage vor deren Beginn dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf nur abgestimmt werden, wenn alle Vereinsmitglieder anwesend oder durch solche vertreten sind.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident ist zugleich Vereinspräsident.

Der Vorstand und der Präsident werden auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

STATUTEN

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern oder ein Vorstandsmitglied es verlangt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.

Art. 11

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, welche Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ zuweisen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst; vorbehalten bleibt Art. 9 Ziff. 1. Er bestimmt, welche seiner Mitglieder zeichnungsberechtigt sind. Die zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand entscheidet darüber, auf welche Art und Weise die finanziellen Mittel beschafft werden, wie sie eingesetzt werden und in welchem Rahmen Organisationshilfe und sonstige tätige Unterstützung geleistet werden soll. Er trifft die Auswahl der zu fördernden Projekte.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen beiziehen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Er ist insbesondere befugt, die Ausführung seiner Beschlüsse einem Bevollmächtigten (Geschäftsführer) zu übertragen.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.

STATUTEN

Revision

Art. 12

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung des Vereins.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mittel des Vereins

Art. 13

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen Dritter.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt.

Jahresrechnung

Art. 15

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 16

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit der Massgabe, dass das Vermögen einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation gleicher Zielrichtung zuzuwenden ist.

Schlussbestimmung

Art. 17

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft (anlässlich der Generalversammlung vom 24. Mai 2013) und ersetzen die Statuten vom 27. März 1991.

Zu Gunsten eines besseren Leseflusses wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit beide Geschlechter gleichermassen gemeint.

Reinach, den 24. Mai 2013